

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 30. May 1796.

## I. Publicandum.

Es ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß die Accise-Vergütungs-Scheine über die Zeit der Dauer ihrer Gültigkeit von 3 Monaten von verschiedenen zurück gehalten werden, und auch nicht gehörig auf die vorgeschriebene Formallisten dabey gehalten wird. Damit man aber Ordnung bey den Accise-Cassen zu erhalten im Stande ist, so werden die deshalb erlassene Verfügungen dem commercirenden Publico hiermit in Erinnerung gebracht, und hat es sich ein jeder selbst beyzumessen, wenn Scheine die nach Verlauf solcher Zeit erst präsentiret werden solten, ausgeworfen und die Vergütungen dafür in Zukunft versagt werden. Sign. Minden den 21ten May 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Hass. v. Hüllesheim. v. Ledebur.

## II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den aus der Stadt Lübbecke ausgetretenen Landeskindern Carl Friedrich Kuhl Nr. 218. und Christian Ludewig Eick Nr. 238. hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camera auf Eure öffentliche Vorladung unterm 2ten d. M. angetragen hat, und da Wir diesem Gesuche statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 25ten August a. c.

Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Laue auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen sowohl Eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zurkannt werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung in Minden, als bey dem Magistrat in Lübbecke affigirt und den Mündenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 18ten May 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Graffschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Ritt-

berg, ein Capital von 5000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbothenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Churfürst Friedrich Wilhelm gloriwürdigen Andenkens, laut Instruments d. d. Bielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmiget, 3) daß nach dem Document d. d. Rittberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergische Ritterschaft das vorgedachte Capital der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharine zu Ostfriesland und Rittberg in einer unzertheilten Summe baar wieder ausgezahlet. 4) Daß aber die Ravensbergische Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amtes Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorräthig gehabt, und sich deshalb genöthigt gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherrn zu Mählenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Rittberg eingelsete Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthalern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königsbrück und Crollage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quitungen und Cessionen, der Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden, solche an die vermittwete Henriette Marie von Ledebur geborne v. Jttersum auf Königsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Agio halber, entstandenen Zerungen aber, vorgedachte vermittwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbgangsrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohm-

dechanten Plato Heinrich v. Ledebur bevollviret worden, und 7) letzterer solches hinviederum, nach Darlegung der bey unserer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkscher Krieges- und Domainencammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges- und Domainen Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbet habe, welcher in seinem Testamente vom 30sten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universalerben seines gesammten beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse radicirten Ravensbergischen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges- und Domainen Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. dereinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Ausführung aller daran Anspruch machenden etwaigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche an die gedachte verlohren gegangene, von der Ravensbergischen Ritterschaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Rittberg ausgestellte Obligation ad 5000 Rthlr. Species, ingleichen alle diejenigen, welche an die gleichfalls verlohren gegangene, von der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov.

1669 ausgestellten Schuldschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung v. 1. Tit. 51. §. 117. per edictales, welche allhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgefördert, in Termino den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyck diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verlohren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrerwähnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verlohren gegangenen Originaldocumente für mortificiret, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden am 11. Merz 1796.  
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges-Commissair und Accise-Suspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothequenbuche Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unseres Magistrats zu Bielefeld nicht Eingetragene,

welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Wittve des Krieges-Commissair Beyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Accise- und Waagehause gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekante Grundgerechtigkeiten oder Servituten dabey Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgefördert, und demnächst die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung v. 1. Tit. 1. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unserm Magistrat zu Bielefeld auf den 8ten Julij d. J. anbezielen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jetzigen Kurlbaumschen Grundstücken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobey denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorge dachte Grundstücke und Pertinenzen werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserm Magistrat zu Bielefeld, als judicii rei sitae das Präclusions-Erkenntniß abgefaßt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs mahlen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lippstädter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten Merz 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Fridorus Hagspihl, durch die gütliche Vorsehung derer klösterlichen Stifter B. M. B. zu Hunsburg und S. S. Mauritii et Simeonis zu Minden prädinis Sti. Benedicti, erwählter und bestätigter Abt und Herr: Thuen hiermit kund und zu wissen, daß es Gott gefallen unsern wohlseligen Vorfahr, weiland Herrn Abt Engelbertus Engemann am 6ten Februar des jetzt laufenden Jahres aus dieser Zeit in die Ewigkeit zu versetzen, und da solchergestalt die von unserer Abtey zu Minden relevirende Lehne nach Vorschrift der gemeinen Rechte und besondern Reversalien von denen Vasallen und ihren Mitbeschriebenen, innert Jahr und Tage gemuthet, und die Lehnspflichten erneuert werden müssen: So werden hierdurch alle und jede, welche von unserm klösterlichen S. S. Mauritii et Simeonis zu Minden einige Lehne trage und besitzen, oder daran ein Erbsolgerrecht zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, daß sie sich deshalb bey unserm Lehnhofe auf dem klösterlichen Stifte zu Minden gehörig melden, ihre Gerechtsame gebührend anzeigen und gehörig nachweisen, die Lehne muthen und prästitis prästandis empfangen und ihre Lehnspflicht erneuern, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, so dieser Pflicht nicht nachgekommen und die Lehne vor Ablauf eines Jahres und Tages, nach dem Tode unseres wohlseligen Herrn Vorfahren nicht gemuthet und empfangen haben, für solche werden gehalten werden, welche die Lehnspflicht außer Acht lassen, und sich des Lehnsverbrechen einer Felonie schuldig machen. Zu dessen Urkund haben wir diese Vorladung zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich in den Mindenschen, Hannoverschen und Casselschen Anzeigen bekannt machen lassen. So geschehen Minden den 17. May 1796.

Com. Henken, Probst.

Kaue, p. t. Syndicus und  
Lehns-Richter,

Der Vorsohn des vor verschiedeneu Jahren hieselbst verstorbenen, Würzger Ludwig Kraftzig Namens Henrich Friederich Kraftzig, welcher zu Blanckennessen im Kirchspiel Nienstädten ohnweit Altona geboren, ist nach geschehener Confirmation nach Stettin zu einem Tuchmacher in die Lehre geschickt worden, von welchem er sich aber nach Verlauf einiger Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man von seinem nachherigen Aufenthalt irgend einige Nachricht erhalten. Da nun der Henrich Friederich Kraftzig nach erlangter Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat von 95 Rthlr. in Courant zu erwarten, und dann seine Stiefmutter die Wittwe Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffentliche Vorladung ihres Vorsohns angetragen hat; so wird der Henrich Friederich Kraftzig durch diese an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst und am Rathhause zu Stettin angeschlagene, wie auch den Berliner und Puppstädter Zeitungen, und den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictal-Citation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 3ten Novbr. 1796. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, woben ihm zur Warnung dienen, daß wenn er in dem bezielten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für todt erklärt und sein in dem hiesigen ämtlichen Deposito befindliches Abdicat ad 95 Rthlr. in Courant seiner Stiefmutter verabsolget werden wird. Wobey denn auch des Verschollenen etwaige hier noch unbekannte Erben und Erbnehmer zugleich dergestalt mit vorgeladen werden, sich in dem bezielten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Com-

missarien Hoffbauer und Pöhlmann zu Witten vorgeschlagen worden, zu gestellen, um ihre etwaige Erbrechte gehörig zu untersuchen und auszuführen, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwähnte Abdicationum der Wittwe Johanne Caroline Kraftzig ausgeantwortet werden soll. Sign. Hausberge den 24ten Decbr. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Nachdem über das Vermögen des Schlächter Brinckmann der Concurs eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an denselben Forderung, und diese nicht bereits in dem am 17ten Febr. c. angestandenen Verhandlungstermine liquidirt haben, hiermit citirt, solche bey Strafe ewigen Stillschweigens in termino Dienstags den 28sten Jun. an der Amtsstube zu Enger anzugeben, und zu justificiren. Auch dieses haben die etwaigen Pfandgläubiger, mit Specification der in Händen habenden Pfänder bey Verlust des Pfandrechts zu beachten, die etwaigen Nebendebenten des Gemeinschuldners aber, an diesen bey Strafe doppelter Zahlung überall nichts auszubezahlen. Amt Enger den 22sten May 1796.

Epussbruch, Wagner.

Auf den Antrag der Wittwe Heitmanns und deren Stieffinder, wie auch der Bertelsmannschen Erben, wird sowol der Franz Carl Heitmann, Sohn des hiesigen Tischlermeisters Heitmann, so vor 30 Jahren als Tischlergesell über Hamburg nach Riga sich begeben, als auch der vor 27 bis 30 Jahren angeblich nach England oder Surinam gegangene Georg Christoph Bertelsmann, Sohn eines vormaligen hiesigen Kaufhändlers, und ihre etwaigen unbekanntten Erben und Erbnehmer hiedurch vom hiesigen Stadtr. richt. edictaliter vorgeladen, in dem auf den 3ten October 1796 zur Angabe und Nachweisung ihres Erb-

rechts, oder Wahrennehmung weiterer Anweisung am hiesigen Rathhause angeetzten Termin persönlich zu erscheinen und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die heiden Vorgeladenen als verschollene im Ausbleibungsfall für todt erklärt, auch ihre unbekanntten Erben oder Erbnehmer von der Filialportion des erstern und von einem etwaigen Anspruch auf den Großmütterlichen Nachlaß der Wittwe Bertelsmann gänzlich präcludirt, mithin das vorhandene desfallsige Vermögen bey Verschwiegen der Verschollenen als Erbenüberlassung werden soll. Dielesfeld im Stadtgericht den 21sten Decbr. 1795.

Consbrech, Buhdens.

Der Colonus Brüggjenjohanna sub No. 19 in der Brsch. Dorfbaner Vogtenlist, hat wegen überhäuftes Schulden gebeten, zum Beneficio particularis solationis gelassen zu werden, und um Convocation seiner Gläubiger angetragen, Cameraten daher alle und jede welche an den gedachten Colonum Brüggjenjohanna Anspruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, hiedurch vorgeladen, in Termino den 28ten Jun. ihre Präntensionen anzugeben und zu justificiren. Zugleich soll wegen Abschließung eines Prädial-Contracts das gehörige mit den gegenwärtigen Creditoren verhandelt werden, und müssen sich die etwa ausbleibenden ohne das ihrer Seite künftig Widerspruch statt hat, gefallen lassen. Wecklenburg den 14. April 1796.

Striebeck.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Rahden.

Bei Jac. Natan als hier ist vorrätzig eine Partey Halbfelle, wovon solche kaufen will, kann sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

Herford.

Bei den Kaufmann F. C. Dietrichs in Herford ist frischer Selter und Driburger Brunnen zu haben. Die im Dorfe Brackwebe No. 49 der legene königlich Eigenbehörige Dins-

geriffen: Stätte soll Behuf Aufbauung des verfallenen Wohnhauses salva qualitate am 22ten Julii c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause meißbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem verfallenen Wohnhause 2 Begräbnissen 1 und 1/2 Scheffel Saat Gart- und 3 Scheffel Saat Feldlande, einem freyen Bergtheile von 3 Scheffel Saat, etwa 10 Scheffelsaat Markengründen und ist zu 332 Rthlr. 12. gGr. taxirt, wogegen die jährlichen Abgaben 4 Rthlr. 4 gGr. betragen. Lusttragende Käufer werden daher hienit aufgefordert, an gedachtem Tage ihr Gebot abzugeben, wo der Meißbietende dann den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Stätte etwa Anspruch und Forderung haben, hienit zur Liquidation und Angabe derselben an gedachtem Tage unter der Verwarnung aufgefordert, daß sie sonst damit präcludirt werden. Unt Brackwede den 2ten May 1796.

Brune.

Die dem Ehar Edlingers Cammerhorst v. Wintgen eigentümlich Kirchspiel Ladbbergen nicht weit vom Dorf gelegene Hillebrands und Rutenmeiers Stetten und darauf wohnende Eigenbehörige sollen nach Eigenthumsrechte freywillig, jedoch öffentlich auf und den Meißbietenden zugeschlagen werden. Der Biethungstermin wird auf Dlenstag den 14ten Jun. a. c. des Morgens um 9 Uhr in Ladbbergen auf ernannten Bauerhöfen, oder in des Gastwirts Berkmeiers Hause angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und mit dem Kammerherrn von Wintgen den Kauf zu schließen. Die nähern Bedingungen sollen im Biethungstermin bekannt gemacht werden. Der Meißbietende kann schon im künftigen Herbst die diesjährige Guts herrschl. Gefälle erhalten. Vorläufig wird bekannt gemacht, daß von der Hillebrands

Stette einem vollem Erbe jährlich 3 Malter 16 Scheffel Roggen Münstersche Maasse 2 Rthlr. Schweinegeld, 3 Rthlr. 12 gGr. Dienstgeld 4 Hühner entrichtet werden, und selbige in Rücksicht diesem jährlich und der ungewissen Guts herrschl. Gefälle zu 983 Rthlr. 8 gGr. gewürdigt sey. Von der Rutenmeiers Stette einem Viertel Erbe werden jährlich ohne die unfirirte Leibeigenthums-Gefälle dem Guts herrn 1 Malter Roggen Münstersche Maasse ein Rthlr. 12 gGr. Dienstgeld 4 Rthlr. Wiesenfeld und 2 Hühner praestirt, und ist selbige zu 425 Rthlr. veranschlagt. Der Würdigungschein woraus auch hervorgeht, was für herrschaftl. und andere, wie sich von selbst versteht, auf die Käufer übergehende radicirte onera auf diesen Praedius haften, kann bey mir eingesehen, und wird im Biethungstermin mit den übrigen Conditionen den Kauflustigen vorgelegt werden. Tecklenburg den 2ten May 1796.

Metting.

#### IV. Sachen so gestohlen

##### Minden.

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten d. M. ist aus der Allee beim Brunnen eine neue noch nicht angemahlte Banck gestohlen worden: Denjenigen, der mir den Thäter anzeigen kann, verspreche ich ein Douceur von 1 Rthlr.

E. H. Winter.

#### V. Avertissements.

Der im Jahr 1772 alhier etablirte Gesundbrunnen hat nicht nur in Absicht seiner Wirkung nach dem Zeugniß bewährter Aerzte größtentheils bey äußerlichen Sichtsäden, Sichtlähmungen, äußere Schaden der Augen, Geschwüren an den Beinen und dergleichen mehr, vielen geholfen, sondern es haben auch ein nige denselben bei schwachem Magen, und Verstopfung innerer Theile mit Vortheil getrunken, denn ist auch derselbe, Kindern

bey den Wärmern heilsam gewesen. Dieser Gesundbrunnen ist nun weil der vorige Besitzer, der verstorbene Kaufman Christoph Brüggemann, alt und schwach wurde, nicht zu der Aufnahme gediehen, die er nach seiner Eigenschaft wohl verdient hätte. Um dieses zu bewürken, hat der Erbfolger desselben, der hiesige Forst-Commiffair, und Dohm-Capitularischer Rentmeister Brüggemann, nicht allein die bei dem Brunnen vorher angepflanzte, jetzt Schatten gewährenden angenehmen Linden-Alleen planiren, sondern auch ein Bousquet auf den bey demselben belegenen Hügel, und einer romantischen Gegend anlegen, die Gebäude selbst mit Badestuben zur Bequemlichkeit und den Saal zum Vergnügen der Besuchenden einrichten lassen, u. der Pächter dieser Brunnenanstalt Winter, wird dahin bedacht seyn, daß ein jeder, gute und billige Bewirtung bei ihm findet, so wie die hiesigen Herren Aerzte sich anheischig gemacht haben, für dasjenige Sorge zu tragen, was zu Anweisung und Heilung der Kranken gehört. Die Königl. Krieger- und Domänen-Kammer macht diese gemeinnützige Anstalt hiermit dem Publico bekannt und erwartet von Einheimischen, daß sie diese gute Anstalt im Lande nicht verkennen, sondern sich derselben zum Nutzen bedienen werden; wie denn auch für anständige Ergötzlichkeiten, durch Illumination, Spiel, Tanz und Musique gesorget werden wird, und sollen Auswärtige alle Bequemlichkeit finden. Signatum Minden den 21sten May 1796. Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Lecklenburg Lingenische Krieger- und Dom.

Cammer.

Haß. v. Redeker. v. Nordenslycht.

Da die Buchbinderen, nebst dem damit verbundenen Geschäfte, der Nehlschen Herrn Erben, welche seit langen Jahren von meinem sel. Mann und nach dessen Tode von meinem ältesten Sohn verwaltet, jetzt von Herrn Paschen übernom-

men worden. So werde ich, von nun an eine eigene Buchbinderen, nebst dem damit verbundenen sonstigen Geschäften, unter Verwaltung meines ältesten Sohnes betreiben, welches ich einem geehrten Publico gehorsamst bekannt mache, und mich demselben bestens empfehle. Minden den 28sten May 1796.

Sel. Albrecht Friedrich Meyers Wittwe.

Den Liebhabern der Lectüre, wird es nicht unangenehm zu hören seyn wenn ich anzeige, daß ich eine Anzahl neuer Lesebücher besitze, die ich zu verleihen gewillt bin. Minden den 28sten May 1796.

Der Buchbinder E. F. Paschen.

Minden. Da die Badeanstalten und übrigen Anlagen bey dem hiesigen Brunnenn nunmehr wieder in Stand gesetzt worden sind, so macht Unterschreiber hierdurch bekannt, daß bey ihm allerley Weine, Kaffee, Thee u. zu haben sind.

F. H. Winter.

Nachfolgende in hiesiger Stadt vorhandene wüste Hausstellen, als: die Nehlsmansche sub Nr. 145. in der Frühherren Straße, die Johanningsche Nr. 204. vor dem Bergerthore, die Kottmansche Nr. 207. in der Gottesritter-Straße, die Wendtsche Nr. 431. in der Triepen-Straße die Pohlsmansche Nr. 476. die Gresselmeiersche Nr. 478. die Kaisersche Nr. 485. in der Edgesstraße, die Ellerbrofsche Nr. 508. die Voigtsche Nr. 564. in der Rennstraße, die Thiesische Nr. 416. die Westermanschen Nr. 428. und 433. die Piepersche Nr. 415. in der Johannisstraße, die Strafsche Nr. 672. in der Bäckerstraße, die Buddensche Nr. 787. bey der Bütteley, die Herrenlosen Stellen Nr. 137 und 138. die Gehlhaußsche Nr. 134. die Kellermansche Nr. 752. hinter der Mauer, die Richtersche Nr. 682. die Herrenlose Stelle Nr. 691. bey der Kadewicher Brücke und die Meiersche Nr. 214. in der Krähen-

straße, werden in Gemäßheit Königlicher allerhöchster Verordnung zur Bebauung anderweit ausgedoten. Es haben sich daher Baustilige in Termino den 25. künftigen Monats Vormittags am Rathhause einzufinden, ihre Erklärung abzugeben und zu erwarten, daß denjenigen welche sich zur Bebauung der einen oder der andern der besagten Stellen entschließen wollen nicht nur die Baustellen ohnentgeltlich überlassen, sondern selbigen auch, wenn wegen des vorhabenden Baues Miß und Anschlag zur Approbation eingereicht worden, verhältnißmäßige Baubeyhilfsfelder bewilligt erhalten werden, wie sich denn überhaupt jeder Bauender einer 6jährigen Einquartierungs-Freyheit und alles guten Willens und Vorschub versichert halten kann.

Sign. Herford den 26ten May 1796.

Magistrat daselbst.

#### VI Personen so gesucht werden.

Es wird bey einer guten Herrschaft ein recht geschickter Koch verlangt, der gute Uttestate beybringen kan; selbiger kan gleich seinen Dienst antreten und das Nähere bey dem Herrn Post-Commissair Schlutius erfahren.

#### VII Notifications.

Der Senator und Music-Pächter Herr Gustav Diekel zu Hausberge hat in Termino subhastationis den 17. Febr. a. c. nachstehende dem Bürger Johann Friederich Eurbach zugehörige Grundstücke, als 1) etwa 3/4tel Morgen hinter dem Diekelschen Lande zu 126 Rthl., 2) ein Stück daselbst von etwa 1 Morgen zu 127 Rthl., 3) noch 2 Stück daselbst welche wohl 1 und 1/2 Morgen halten zu 151 Rthl. in vollwicht-

gem Golde käuflich an sich gebracht, und ist für den Käufer der Adjudications-Schein ausgefertigt worden. Sign. Hausberge den 17ten May 1796.

Königl. Preuß. Justizamte.

Möller.

Es hat der Probsteulich Levernische Eigenthümliche Colonus Johann Heinrich Fischer Nr. 76. zu Levern von dem Colonus Herrmann Heinrich Gokemeier Nr. 7. Brsch. Mehen die sub Nr. 81. in Levern belegene freye Brunen Stette für 450 Rth. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist darüber der Gerichtliche Kauf-Contract nebst Confirmation ausgefertigt. Sign. Gericht Levern am 20ten May 1796.

Wobwinkel.

Minden, den 1. Jun. 1796.

#### VIII Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	17 $\frac{3}{4}$	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 $\frac{1}{4}$	"
Fein Raffinade	-	17	"
Mittel Raffinade	-	16 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Raffinade	-	16	"
Fein klein Melis	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Fein Melis	-	14 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Melis	-	14 $\frac{1}{4}$	"
Fein weissen Candies	-	18 $\frac{1}{4}$	"
Ord. weissen Candies	-	17 $\frac{1}{4}$	"
Hellgelben Candies	-	16 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Braun. Candies	-	14 $\frac{3}{4}$	"
Farine	-	10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{4}$ 12 $\frac{1}{4}$	"
Sierop 100 Pfund	-	11 $\frac{1}{2}$	Rthl.

Es wird hiermit wiederholentlich bekant gemacht, daß die zu inserirende Sachen spätestens Sonabends Vormittags beim Intelligenz-Comtoir und zwar in der Besorgung des Unterschriebenen abgegeben seyn müssen, wenn sie die darauf folgende Woche im Druck erscheinen sollen; denn Sonabends Nachmittags wird das Intelligenz-Blatt eingerichtet und abgesetzt, Sontags kömmt es zur Correctur und Montags wird es ins Reine gedruckt. Minden den 26. May 1796.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.

Schlutius.